

Informationen zu den Vergaberichtlinien des Werner Otto Stipendiums

Vergaberichtlinien

1/2

Einleitung

Das Kuratorium der Werner Otto Stiftung (im Folgenden „Kuratorium“ genannt) hat die Einrichtung eines „Werner Otto Stipendiums zur Förderung des medizinisch-wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Hamburg“ am 29. Oktober 1996 beschlossen.

Das Stipendium ist zur Förderung des besonders begabten wissenschaftlichen Nachwuchses vorgesehen. Es soll vergeben werden für zeitlich besonders aufwändige und wissenschaftlich anspruchsvolle Doktorarbeiten, die von Studierenden der Human- und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg oder an einer mit ihr assoziierten Institution angefertigt werden. Mit dem Stipendium soll der Anreiz für solche wissenschaftlichen Arbeiten, die eine Verlängerung der Promotionsdauer und entsprechende finanzielle Einbußen mit sich bringen, erheblich verstärkt werden.

Das Kuratorium beabsichtigt, die Stipendien nach folgenden Richtlinien zu vergeben:

§ 1

Art und Umfang des Stipendiums

- (1) Das Stipendium wird als Zuschuss gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.
- (2) Das Stipendium besteht bis auf weiteres aus einer Zuwendung in Höhe von € 1.000,-- monatlich.
- (3) Der Stipendiat führt das Vorhaben als immatrikulierter Student der Universität Hamburg durch.
- (4) Ein Stipendium wird nicht gewährt, wenn der Antragsteller
 - (a) bereits promoviert worden ist,
 - (b) für dasselbe Vorhaben eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
 - (c) während der Zeit des Stipendiumsbezugs eine Berufstätigkeit ausübt, die mehr als vier Wochenstunden in Anspruch nimmt.

§ 2

Antragstellung

Der Stipendienantrag ist über den jeweiligen Forschungsleiter – **nicht von dem Doktoranden** – in digitaler Form per E-Mail direkt an die Werner Otto Stiftung zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Deckblatt mit Nennung des Doktoranden, des Forschungsleiters, des Promotionsvorhabens und der beantragten Stipendiums-Dauer.
2. Darstellung des Promotionsvorhabens, Zielsetzung und Vorarbeiten, Arbeits- und Zeitplan und Angabe des voraussichtlichen Erscheinungsdatums der Dissertation.
Sofern die Darstellung des Promotionsvorhabens in englischer Sprache formuliert wird, bitten wir darum, die Unterlagen um eine ca. halbseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache zu ergänzen.
3. Gutachten des Forschungsleiters
4. Tabellarischer Lebenslauf
5. Erklärung des Doktoranden, dass er die sich für ihn aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen übernimmt.

Der Stipendienantrag ist **bis zum 18. Juli 2025, 18:00 Uhr** digital als PDF-Datei bei der Werner Otto Stiftung einzureichen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt in der nachfolgenden Kuratoriumssitzung der Werner Otto Stiftung, die in der Regel im **November** stattfindet.

Informationen zu den Vergaberichtlinien des Werner Otto Stipendiums

Vergaberichtlinien

2/2

§ 3

Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung des Stipendiums entscheidet das Kuratorium nach freiem Ermessen nach einer Vorprüfung durch ein Expertengremium.

§ 4

Dauer des Stipendiums

- (1) Die Dauer des Stipendiums legt das Kuratorium fest. Sie kann bis zu zwei Jahren betragen.
- (2) Das Kuratorium behält sich vor, die Dauer des Stipendiums nachträglich zu verkürzen, insbesondere das Stipendium durch Widerruf vorzeitig zu beenden.
- (3) Das Stipendium endet vorzeitig, ohne dass ein Widerruf erforderlich ist, mit Ablauf des Monats,
 - (a) in dem die mündliche Doktorprüfung stattgefunden hat,
 - (b) der dem Monat vorangeht, in dem der Stipendiat eine unzulässige Berufstätigkeit (§ 1) aufgenommen hat.
- (4) Das Kuratorium wird ein Stipendium nur in Ausnahmefällen verlängern. Voraussetzung ist ein begründeter Antrag des Forschungsleiters.

§ 5

Unterbrechung

Unterbricht der Stipendiat sein Vorhaben, werden die Zahlungen eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung entscheidet das Kuratorium darüber, ob und für welche Dauer die Zahlungen fortgesetzt werden. Der Stipendiat hat die Unterbrechung und deren Ende unverzüglich der Werner Otto Stiftung anzuzeigen.

§ 6

Berichte

- (1) Der Forschungsleiter wird nach einer Förderdauer von einem Jahr aufgefordert, der Werner Otto Stiftung über den Verlauf der Dissertation zu berichten.
- (2) Nach Beendigung des Stipendiums teilt der Stipendiat der Werner Otto Stiftung mit, dass er seine Dissertation eingereicht hat und stellt der Werner Otto Stiftung zwei Belegexemplare zur Verfügung. In die Druckschrift der Dissertation ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Werner Otto Stiftung die Arbeit gefördert hat.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Das Kuratorium trifft seine in diesen Richtlinien vorgesehenen Entscheidungen nach freiem Ermessen. Die Entscheidungen bedürfen keiner Begründung.
- (2) Das Kuratorium kann von allen in diesen Richtlinien vorgesehenen Verfahrensvorschriften abweichen und ferner die Richtlinien jederzeit ändern oder ergänzen.

Stand: August 2025

KURATORIUM: PROF. DR. DR. H.C. MICHAEL OTTO (VORSITZER) – PROF. DR. CHRISTIAN GERLOFF (STELLV. VORSITZER)
PROF. DR. MARCUS ALTFELD – PROF. DR. MARKS GLATZEL
PROF. DR. MARKUS GRAEFEN – PROF. DR. BERND LÖWE
PROF. DR. KARSTEN SYDOW – JANINA LIN OTTO – PROF. DR. ANJA C. MUNTAU
VORSTAND: DR. JÜRGEN BERSUCH

Bankverbindung: Deutsche Bank AG, IBAN: DE85 2007 0000 0060 0569 00, BIC: DEUTDEHHXXX
Saseler Damm 39 a – 22395 Hamburg
Telefon (040) 2848 406-98 – Fax (040) 2848 406-99
info@werner-otto-stiftung.de
www.werner-otto-stiftung.de